



### **Nr. 8 - GEMEINDEVERTRETUNG vom 03.03.2026**

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr, Winsen, Feuerwehrhaus

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Anwesend und stimmberechtigt:

Bgm. Rüdiger Schimkat

GV'in Jana Jagla

GV'in Imke Busse

GV Jens-Peter Grundmann

GV'in Gesine Rode

GV Jan Thies

GV'in Maren Sohnus

GV Michael Greiner

Nicht stimmberechtigt:

Britta Finnern, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführerin

Fehlt entschuldigt:

GV'in Kerstin Biehl

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Winsen wurden durch schriftliche Einladung vom 16.02.2026 auf Dienstag, den 03.03.2026, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 7. Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.12.2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
6. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
7. Bestätigung der Wahl der Gemeindewehrführerin / des Gemeindewehrführers sowie Vereidigung und Ernennung
8. Bestätigung der Wahl der stellv. Gemeindewehrführerin / des stellv. Gemeindewehrführers sowie Vereidigung und Ernennung
9. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Winsen für das Jahr 2025
10. Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Winsen für das Jahr 2026
11. Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung der Verwaltung, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit weiteren Gemeinden des Amtes Kisdorf in einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren durchzuführen
12. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Entschädigungssatzung
13. Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Hausordnung für das Feuerwehrhaus in Winsen
14. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Winsen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
15. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Winsen mit Haushaltsplan
16. Einwohnerfragestunde – 2. Teil
17. Beratung und Beschlussfassung über einen Zustimmungsantrag nach § 36a BauGB (Bau-Turbo)

## **Sitzungsniederschrift**

### **TOP 1**

#### **Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Rüdiger Schimkat eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **TOP 2**

### **Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 7 öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.12.2025**

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 7 vom 09.12.2025 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

### **TOP 3**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten**

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Beratungspunkt ist nicht erforderlich. Anträge werden nicht gestellt.

### **TOP 4**

#### **Mitteilungen des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister teilt mit, dass

- auf der Jahreshauptversammlung der FFW Winsen eine neue Wehrführung gewählt wurde. Näheres unter TOP 7 und 8.
- ein Wechsel in der Funktion des Amtsvorstehers des Amtes Kisdorf stattgefunden hat. Der Bürgermeister der Gemeinde Wakendorf II Herr Malte-Onno Duis ist der neue Amtsvorsteher.
- Am 06.03.2026 um 17:00 Uhr findet in der Gemeinde Winsen die Aktion Sauberes Schleswig-Holstein statt. Treffpunkt ist das Feuerwehrhaus Winsen.

### **TOP 5**

#### **Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung**

Es werden keine Fragen gestellt.

### **TOP 6**

#### **Einwohnerfragestunde – 1. Teil**

Ein Einwohner erkundigt sich nach den Bautätigkeiten im Neubaugebiet „Auf dem Felde“ und der Vergabe von Grundstücken.

GV Jan Thies teilte mit, dass der Aufstellungsbeschluss für den F-Plan und B-Plan in der letzten GV-Sitzung beschlossen wurde und bisher nur der Knick entfernt wurde und eine Vermessung stattgefunden hat: Über die Vergabe der Grundstücke wurde noch nicht gesprochen, soweit ist die Gemeinde in der Planung noch nicht. Die Grundstücke sollen 550 bis 640 m<sup>2</sup> groß werden. 3-4 Gewerbegrundstück sind geplant.

Hinweis der Verwaltung:

*Frau Steinhagen vom Bauamt des Amtes Kisdorf teilt mit, dass bereits ein Planungsbüro für den F-Plan und B-Plan und ein Gutachterbüro für den Umweltbericht beauftragt wurde.*

## **TOP 7**

### **Bestätigung der Wahl der Gemeindeführerin / des Gemeindeführers sowie Vereidigung und Ernennung**

- Protokollauszug: Team II

Nach § 11 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) erfolgt die Wahl und die anschließende Ernennung der stellv. Gemeindeführung für sechs Jahre.

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Winsen hat am 30.01.2026 Oberbrandmeister Norbert Wendt zum Gemeindeführer gewählt. Die Wahlrechtsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 BrSchG sind erfüllt. Die Wahl bedarf gemäß § 11 Abs. 3 BrSchG der Zustimmung der Gemeindevertretung als Träger der Feuerwehr.

### **Beschluss:**

**Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Oberbrandmeister Norbert Wendt zum Gemeindeführer gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes zu.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

Der Bürgermeister Rüdiger Schimkat berichtet, dass Herr Jörg Neubert, der zum stellv. Gemeindeführer in der JHV der FFW Winsen gewählt wurde, zur Zeit auf Lehrgang in Harrislee ist. Die Vereidigung und Ernennung des Gemeindeführers und stellv. Gemeindeführers soll an einem Termin stattfinden.

Der Bürgermeister übergibt die Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und führt die Vereidigung auf dem Kameradschaftsabend der FFW Winsen am 30.03.2026 durch.

## **TOP 8**

### **Bestätigung der Wahl des stellv. Gemeindeführers / des stellv. Gemeindeführers sowie Vereidigung und Ernennung**

- Protokollauszug: Team II

Nach § 11 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) erfolgt die Wahl und die anschließende Ernennung der stellv. Gemeindeführung für sechs Jahre.

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Winsen hat am 30.01.2026 Löschmeister Jörg Neubert zum Stellv. Gemeindeführer gewählt. Die Wahlrechtsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 BrSchG sind erfüllt. Die Wahl bedarf gemäß § 11 Abs. 3 BrSchG der Zustimmung der Gemeindevertretung als Träger der Feuerwehr.

**Beschluss:**

**Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Löschmeister Jörg Neubert zum stellv. Gemeindeführer gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes zu.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

Der Bürgermeister Rüdiger Schimkat berichtet, dass Herr Jörg Neubert, der zum stellv. Gemeindeführer in der JHV der FFW Winsen gewählt wurde, zur Zeit auf Lehrgang in Harislee ist. Die Vereidigung und Ernennung des Gemeindeführers und stellv. Gemeindeführers soll an einem Termin stattfinden.

Der Bürgermeister übergibt die Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und führt die Vereidigung auf dem Kameradschaftsabend der FFW Winsen am 30.03.2026 durch.

**TOP 9**

**Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Winsen für das Jahr 2025**

- Protokollauszug: Team II

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat die vom Wehrvorstand erstellte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Jahr 2025 beschlossen.

Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf diese Rechnung der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung.

**Beschluss:**

**Die Gemeindevertretung nimmt die von der Freiwilligen Feuerwehr Winsen vorgelegte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2025 zur Kenntnis.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

**TOP 10**

**Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Winsen für das Jahr 2026**

- Protokollauszug: Team II

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat die vom Wehrvorstand erstellte Einnahme- und Ausgabeplanung für das Jahr 2026 beschlossen.

Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und § 4 der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf diese Planung der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

### **Beschluss:**

**Die Gemeindevertretung beschließt die von der Freiwilligen Feuerwehr Winsen vorgelegte Einnahme- und Ausgabeplanung für das Haushaltsjahr 2026.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

### **TOP 11**

**Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung der Verwaltung, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit weiteren Gemeinden des Amtes Kisdorf in einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren durchzuführen**

- Protokollauszug: Team II

Mit der kommunalen Wärmeplanung soll eine Strategie für die Ausgestaltung der kommunalen Wärmewende festgelegt werden, damit die in Deutschland benötigte Wärmeenergie zukünftig weniger aus fossilen Brennstoffen gewonnen werden muss und mehr Unabhängigkeit von Energieimporten entsteht.

Bei der Umsetzung einer erfolgreichen Klimaschutzpolitik kommt auf die Gemeinden eine verpflichtende Aufgabe zu. Mit Inkrafttreten des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (EWKG) sind die Gemeinden unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, bis 30.06.2028 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Nach § 11 Abs. 1 EWKG können Wärmepläne in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden mit geringerer Bearbeitungstiefe pro Bearbeitungsschritt als im Vollverfahren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann zudem auch das verkürzte Verfahren mit reduzierter Bearbeitungsbreite, also dem Entfall einzelner Bearbeitungsschritte, angewendet werden. Die Gemeinde kann selbst wählen, ob sie trotz der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren trotzdem ein Vollverfahren durchführen möchte. Bei einem Vollverfahren liegen Bearbeitungsaufwand und Kosten um ein Vielfaches über jenen eines vereinfachten Verfahrens mit verkürztem Verfahren.

Das Land hat für die Verfahrenseinschätzung Annahmen getroffen und in der Wärmepotenzialkarte Schleswig-Holstein Gebiete mit bzw. ohne Potenzial für ein Wärme- oder Wasserstoffnetz ausgewiesen (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Waerme/index.html?lang=de>):

- Dunkelgrün: kein Potenzial ein Indikator für das verkürzte Verfahren
- Hellgrün: evtl. Potenzial Kriterienprüfung verkürztes / vereinfachtes Verfahren
- Orange: Potenzial für erhöhte Wärmedichte i.d.R. kein verkürztes Verfahren

Präziser prognostiziert die Wärmelinienkartekarte unter Wärmebedarf SH den wahrscheinlichen Energiebedarf und liefert einen Ansatz zur Abschätzung der Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Waerme/index.html?lang=de>).

Vor der Vergabe an einen Fachplaner ist die **Eignung (§ 14 WPG)** für ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz und somit auch die Verfahrensart zu **prüfen** (bei den Gemeinden des Amtes Kisdorf ein vereinfachtes

Verfahren und oder verkürztes Verfahren). Hierfür werden Daten zu Siedlungsstruktur, Industriestruktur, Abwärmepotenzialen, Energieinfrastruktur und Bedarfsschätzungen zusammengetragen. Diese Vorarbeit übernimmt das Amt Kisdorf für die Gemeinden, die sich an einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren beteiligen, und baut die anschließende Ausschreibung und Beauftragung eines Fachplanungsbüros darauf auf.

Der Fachplaner bearbeitet – verfahrensabhängig – folgende Planungsschritte:

- 1. Bestandsanalyse (§ 15 WPG)** des Wärmebedarfs oder -verbrauchs sowie der Treibhausgasemissionen, Energieträger, Wärmeerzeugungsanlagen und wärmeversorgungsrelevanten Energieinfrastrukturanlagen. (Entfällt im verkürzten Verfahren.)
- 2. Potentialanalyse (§ 16 WPG)** zur Ermittlung der Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, Nutzung unvermeidbarer Abwärme und zentralen Wärmespeicherung.
- 3. Zielszenario (§ 17 WPG)** für eine klimaneutrale Wärmeversorgung mit Zielsetzungen bis 2040 und einer Einteilung in Eignungsgebiete für Wärmenetze und dezentrale Wärmeversorgung (§ 18 WPG).
- 4. Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen (§ 20 WPG)** (Optional im verkürzten Verfahren.)
- 5. Der Wärmeplan** fasst die gesammelten Daten textlich, tabellarisch, grafisch und kartografisch zusammen, bildet den langfristig zu erwartenden Wärmebedarf der Kommune und eine auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur ab, wird beschlossen, veröffentlicht, umgesetzt und fünfjährig fortgeschrieben.

Während der Erarbeitung der Wärmepläne kommt die Lenkungsgruppe aus Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern beratend zusammen und entscheidet bei strategischen Anliegen des Konvois, fachlich unterstützt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes Kisdorf und der dort prozessverantwortlichen Person. Zudem werden zahlreiche Akteure sowie die Öffentlichkeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlicher Form eingebunden.

Die Förderung der kommunalen Wärmepläne ist in den §§ 39, 40 EWKG geregelt.

Nach § 38 Abs. 2 EWKG erhalten Gemeinden,

1. die am 01.01.2024 weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufwiesen, einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von € 8.500,
2. die 1.000 bis 10.000 Einwohner und Einwohnerinnen aufwiesen, einen Ausgleichsbetrag in Höhe von € 8,50 pro Einwohnerin und Einwohner

Das Land Schleswig-Holstein zahlt den Kommunen o. g. Konnexitätsmittel bis 2028 in drei Abschlägen und rechnet nach Abschluss der Planung mit den Kommunen spitz ab. Das Amt Kisdorf hat diese Mittel bereits fristgerecht bis Ende September 2025 beim MEKUN (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur) beantragt.

Die Gemeindevertretung diskutiert ausgiebig über die Erforderlichkeit der Wärmeplanung.

GV Jan Thies schlägt vor, für das geplante Neubaugebiet „Auf dem Felde“ bei der Wärmeplanung zu berücksichtigen. Dafür soll der Punkt 3 des Beschlusses entsprechend geändert werden. Die Mitglieder der Gemeindevertretung befürworten die u.a. Änderung (Punkt 3 des Beschlusses).

**Beschluss:**

1. Die Gemeinde wird eine Wärmeplanung nach den Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein durchführen. Die kommunale Wärmeplanung ist nach § 4 WPG (Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze) i.V.m. § 10 Abs.1 EWKG (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) grundsätzlich eine verpflichtende Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde.
2. Die Gemeinde lehnt die Durchführung eines Vollverfahrens ab. Mit der Erstellung des Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WPG) sowie der Erstellung des Entwurfs nach § 13 Abs. 3 WPG i. V. m. Anlage 2 zum WPG unter Beachtung der Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gem. § 11 EWKG ist ein externes Planungsbüro zu beauftragen. Soweit, wie die Voraussetzungen nach Durchführung der Eignungsprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3 WPG) hierfür vorliegen, ist für die betreffenden Gebiete oder Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen.
3. Die Gemeinde möchte, dass eine Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen im Rahmen der Wärmeplanung für das geplante Neubaugebiet „Auf dem Felde“ geprüft und ggf. erarbeitet wird.
4. Für jedes der Gemeindegebiete ist ein gesonderter Wärmeplan aufzustellen, da die Ziele der §§ 1 und 2 WPG und § 3 EWKG aus den in der Beschlussvorlage genannten Gründen durch einen einheitlichen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan nicht besser erreichbar erscheinen.
5. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass bereits fristbindende Konnexitätsmittel durch das Amt zu beantragen waren. Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. weitere Anträge zur Geltendmachung finanzieller Ausgleichspflichten des Landes sowie von Fördermitteln zu stellen. Dabei ist auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Abschlagszahlungen in Anspruch zu nehmen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
6. Das externe Planungsbüro ist unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften auszuwählen und zu beauftragen. Die Gemeinde Winsen stimmt einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren mit all jenen Gemeinden des Amtes Kisdorf zu, die sich ebenfalls für dieses Verfahren entscheiden.
7. Die Kosten für die Wärmeplanung sind durch das Planungsbüro in Einzelrechnungen für die Gemeinden darzulegen.

- 8. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Lenkungsgruppe zu gründen, die aus den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der künftigen Konvoi-Gemeinden besteht und bedarfsbezogen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung begleitet wird. In der Verwaltung wird eine prozessverantwortliche Ansprechperson benannt.**
  
- 9. Die erforderlichen Ausgabehaushaltsmittel sollen im Haushalt 2026 bis 2028 bereitgestellt werden.**

**Abstimmungsergebnis: (6:2:0)**

## **TOP 12**

### **Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung**

- Protokollauszug: Team I

#### **Zum Sachverhalt der Änderung der Entschädigungssätze der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein:**

Mit Verordnung vom 10.11.2025 zur Änderung der Entschädigungsverordnung hat das Land Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 01.01.2026 eine Anhebung der Höchstsätze um 75 % gegenüber den vorherigen Höchstsätzen vorgenommen. Damit sollte nicht nur die allgemeine Preissteigerung berücksichtigt werden, sondern auch eine politische Wertschätzung und Anerkennung des kommunalen Ehrenamtes erfolgen. Die Gründe für die Anpassung sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie haben aber auch erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte.

Diese Auswirkungen werden anhand der Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt dargestellt. Außerdem werden Änderungsoptionen zur Entschädigungssatzung als Diskussionsgrundlage aufgezeigt.

Die Gemeindevertretung muss darüber entscheiden, ob die im vergangenen Jahr zuletzt neugefasste Entschädigungssatzung nun aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung erneut geändert werden muss. Die eingeführten Prozentsätze sollten eigentlich der Aufgabe dienen, bei Änderungen der Entschädigungsverordnung nicht auch eine Satzungsänderung vornehmen zu müssen. Die darin festgelegten Prozentsätze wurden als angemessen für die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit im landesweiten Vergleich der Belastung im Ehrenamt angesehen.

Der Finanzausschuss hat diesen Umstand bei seiner Vorberatung berücksichtigt. Weiter hat er die Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt mit einbezogen. Unter diesem Gesichtspunkt hat er beschlossen, dass auch ein niedrigerer Prozentsatz vom Höchstsatz die ehrenamtliche Belastung im landesweiten Vergleich angemessen berücksichtigt. Es ist eine für die Ehrenamtlichen angemessene Entschädigung, die dennoch für die Gemeinde finanziell zu bewältigen ist.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung aus diesem Grund, die in der Anlage in Tabellenform dargestellte Option 2 zu beschließen. In diesem Sinne ist die beigefügte 1. Änderungssatzung entworfen.

### **Zum Sachverhalt pauschale Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr:**

Im Zuge der Neufassung der Entschädigungssatzung war bereits über die Einführung der 10 €-Pauschale für die einfachen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr pro Dienstgeschäft diskutiert worden. Zum damaligen Zeitpunkt entschied sich die Gemeinde aus finanziellen Gründen dagegen. Die Gemeindekasse sollte nicht durch die grundsätzliche Auszahlung der Pauschale belastet werden, wenn die Feuerwehrleute tatsächlich geringere Aufwendungen hatten.

Der Gesetzgeber lässt seit 2024 eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für Feuerwehrleute zu. Der jeweils geltende Betrag steht in der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF), Ziff. 5. Die Pauschale darf pro Einsatz, Teilnahme an Lehrgängen und Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gewährt werden.

Zweck der Pauschale ist die für beide Seiten unkomplizierte Entschädigung statt einer aufwändigen Abrechnung im Einzelfall. Dies soll Verwaltungsaufwand und somit Kosten sparen. Die konkrete Abrechnung darf den Feuerwehrleuten aber nicht verwehrt werden, weshalb die vorgeschlagene Änderung eine Einzelfallabrechnung auf Verlangen berücksichtigt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Pauschale nur für Einsätze, nicht hingegen für die Teilnahme an Lehrgängen und die Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gewährt. Grund dafür ist eine Kostenbeschränkung. Eine Pauschale auch für diese Dienstgeschäfte wäre ebenfalls zulässig.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Einführung der Pauschale mit der Begrenzung auf Einsätze, um dem Engagement der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gerecht zu werden und im Verhältnis zu den anderen amtsangehörigen Gemeinden eine gleichartige und deshalb faire Regelung zu treffen.

### **Beschluss:**

**Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung in der dem Original dieser Niederschrift beigefügten Form.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

### **TOP 13**

#### **Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Hausordnung für das Feuerwehrhaus in Winsen**

- Protokollauszug: Team II

Auf Empfehlung des Finanzausschusses vom 30.06.2010 (5. FinA vom 30.06.2010, TOP 4) hat die Gemeindevertretung Winsen am 06.10.2010 (6. GV vom 06.10.2010, TOP 9) eine Hausordnung für das

Feuerwehrhaus beschlossen. Diese Hausordnung wurde nie ausgehängt, jemanden zugestellt oder anderweitig angewendet und wird nicht benötigt.

**Beschluss:**

**Auf Empfehlung des Finanzausschusses vom 12.02.2026 (Nr. 4 FinA vom 12.02.2026, TOP 7) beschließt die Gemeindevertretung, die mit Beschluss vom 06.10.2010 (6. GV vom 06.10.2021, TOP 9) erlassene Hausordnung mit sofortiger Wirkung aufzuheben.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

**TOP 14**

**Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Winsen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

➤ Protokollauszug: Team III

Die Gemeinde Winsen erhebt aufgrund ihrer Hundesteuersatzung eine Steuer für das Halten von Hunden. Die Satzung verstößt gegen das sogenannte Zitiergebot (in der Eingangsformel der Satzung ist die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinde zum Erlass einer solchen Satzung nur unzureichend genannt). Deshalb ist eine komplette Neufassung der Satzung mit Korrektur der Eingangsformel erforderlich.

Des Weiteren ist der in der Satzung festgelegte Beginn der Steuerpflichtigkeit rechtswidrig. Die Steuerpflichtigkeit ab dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wird, ist unzulässig. Frühestens mit dem Tag des Einzugs des Hundes in den Haushalt darf die Steuerpflichtigkeit entstehen. Im neuen Satzungsentwurf wird vorgeschlagen, die Steuerpflichtigkeit im auf den Monat des Einzugs folgenden Monat beginnen zu lassen. Damit entgehen der Gemeinde zwar Einnahmen ab dem Einzugsstag bis zum Beginn des Folgemonats. Der Vorschlag trägt aber der Vermeidung des Verwaltungsaufwandes einer taggenauen Berechnung der Steueranteile Rechnung. Für das Ende der Steuerpflicht gilt entsprechendes.

Die Höhe der Steuersätze sollte angepasst werden. Bei einer Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandssteuer mit ordnungspolitischem Nebenzweck. Sie wird nicht nur wegen ihres wirtschaftlichen Ertrages erhoben, sondern verfolgt darüber hinaus den Zweck, die Hundehaltung und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit einzudämmen. Diesem Gedanken wird die Hundesteuersatzung mit ihren veralteten Steuersätzen nicht mehr gerecht. Es sollte eine Korrektur nach oben erfolgen. Nach den „Hinweisen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen“ zum Haushaltskonsolidierungserlass 2024 werden für den 1. Hund 120,00 €, für jeden weiteren Hund 180,00 € und für jeden gefährlichen Hund 600,00 € empfohlen. Diese Vorschläge des Innenministeriums solle dazu beitragen, die gemeindliche Haushaltssituation zu verbessern.

Die höhere Besteuerung von als „gefährlich“ eingestuftem Hunden ist zulässig, wenn diese Einstufung nach einer Prüfung des Einzelfalls erfolgt ist und nicht anhand einer Hunderasse erfolgt. Der erhöhte Steuersatz berücksichtigt dann die von dem Tier ausgehende größere Gefährlichkeit und gesteigerte Gefahr der

Belästigung von Menschen und Tieren im Gegensatz zu anderen Hunden. Die erhöhten Steuersätze dürfen aber keine „erdrosselnde“ Wirkung für den Hundehalter entfalten. Die Rechtsprechung sieht diese Wirkung bei einem Steuersatz von 1.200,00 € erreicht.

Die gewerbliche Hundehaltung ist schon von Gesetzes wegen steuerfrei und deshalb in dem entsprechenden § zur Steuerfreiheit zu regeln. Die gewerblichen Hundehalter/Hundehalterinnen zahlen bereits Einkommens- und Umsatzsteuer. Steuerbefreiungen können nur in Fällen gewährt werden, in denen grundsätzlich Steuerpflichtigkeit besteht, die Gemeinde bestimmte Fälle aber davon ausnehmen möchte.

Die Regelung über den Datenschutz war veraltet und deshalb anzupassen.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Vorberatung besonders mit den Hundesteuersätzen befasst. Die Vorschläge des Innenministeriums empfand der Ausschuss als zu große Steigerung gegenüber den alten Sätzen. Derartige Sprünge der Steuersätze sind den Bürgern nicht vermittelbar. Zudem ist die Gemeinde aktuell nicht in der Haushaltskonsolidierung. Schließlich kann die Erhöhung der Hundesteuer keine derart umfangreichen Einnahmen generieren, die eine dauerhafte finanzielle Absicherung der Gemeinde herbeiführen würden. Er empfiehlt der Gemeindevertretung daher die Steuersätze, die aus der den Sitzungsunterlagen beigefügten Neufassung der Satzung hervorgehen.

**Beschluss:**

**Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung in der dem Original dieser Niederschrift beigefügten Form.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

**TOP 15**

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Winsen mit Haushaltsplan**

- Protokollauszug: Team III

**Beschluss:**

**Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

**TOP16**

**Einwohnerfragestunde – 2. Teil**

Es werden keine Fragen gestellt.

**TOP 17**

**Beratung und Beschlussfassung über einen Zustimmungsantrag nach § 36a BauGB (Bau-Turbo)**

Es liegen keine Anträge vor.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:30 Uhr.

gez.: Britta Finnern  
Protokollführerin

Rüdiger Schimkat  
Bürgermeister